

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Plauderhühnchen“ und „Allgemeine Wäzler-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühren.) =
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Effenne in Oestrich und Eltville.

Telefonnummer No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

№ 34

Dienstag, den 19. März 1918

69. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend die Musterung und Aushebung der
unausgebildeten Landsturmpflichtigen des
Jahrgangs 1900.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten
Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1900 findet im Rhein-
gaukreise wie folgt statt:

A. Musterungsort Eltville

Musterungsort: Burg Cratz, Eltville.

am **Donnerstag, den 4. April 1918**, vormittags
8 Uhr, die Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Eltville,
Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Neuborf, Nieder-
walluf, Oberwalluf, Raunthal, Mittelheim und Oestrich.

B. Musterungsort Rüdesheim a. Rh.

Musterungsort: Felsenkeller, Rüdesheim a. Rh.

am **Freitag, den 5. April 1918**, vormittags
8.30 Uhr, die Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden
Hammanshausen, Kallhausen, Eppenschied, Johannisberg, Borch,
Borchhausen, Presberg, Ransel, Stephanshausen, Bollmerschied,
Eibingen, Weisenheim, Rüdesheim und Winkel.

Zur Bestellung sind verpflichtet alle unausgebildeten
Landsturmpflichtigen, die im Jahre 1900 geboren sind.

Landsturmpflichtige des Jahrgangs 1900, welche sich
im Ausland aufhalten, sind im Bezirke derjenigen Ersatz-
kommission oder Hilfsersatzkommission gestellungspflichtig,
worin sie ihren Wohnsitz haben. Haben sie keinen Wohnsitz
im Inlande, so sind sie im Bezirke derjenigen Ersatzkommission
oder Hilfsersatzkommission gestellungspflichtig, den sie bei
der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer seiner Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich
nachkommt, hat Nacht- und Strafe zu gewärtigen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Bekannt-
machung sofort ortsfählich zu veröffentlichen und zum
Musterungsgeschäft zu erscheinen.

Rüdesheim a. Rh., den 14. März 1918.

Der Vorsitzende der Hilfsersatzkommission.

An die Magistrate und Herren Bürgermeister des Rheingaukreises.

Betrifft: Führung der Besitz- und Kriegssteuerlisten.

Die königliche Regierung zu Wiesbaden hat bei den Abschlüssen
über die Einnahme an Wehrbeitrag für die Rechnungsjahre
1913 bis 1916 festgestellt, daß die Bücher der Hebestellen vielfach
mangelhaft geführt und teils gänzlich fehlen. Wie von dem Herrn
Finanzminister aus diesem Anlaß erneut angeordnet worden ist,
soll auf ordnungsmäßige Führung und sorgfältige Aufbewahrung
der Bücher über die Erhebung und Ablieferung der Besitzsteuer
und Kriegssteuer besonders geachtet werden. Ich ersuche, mir binnen
8 Tagen anzugeben, ob die Ablieferung der Besitz- und Kriegssteuer
und die bezüglichen Bücher entsprechend der übersandten gedruckten
Anweisung erfolgt bzw. geführt und die erforderlichen Rechnungs-
belege vollständig vorhanden sind.

Rüdesheim a. Rh., den 12. März 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Rheingaukreises.

Betrifft: Vorlage der Zu- und Abgangslisten.

Die Magistrate — Herren Bürgermeister — des Rheingau-
kreises ersuche ich, die noch rückständigen Zu- und Abgangslisten,
insbesondere Abgangslisten über Kriegsteilnehmer umgehend spä-
testens binnen 5 Tagen hier einzuliefern.

Gleichzeitig ersuche ich, die Zu- und Abgangslisten nebst Ab-
gangsbelegen und Zusammenstellungen für das 4. Vierteljahr spä-
testens bis zum 25. d. Mts. zur Vorlage zu bringen. Dieser Termin
muss unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden. Hierbei
mache ich noch darauf aufmerksam, daß, falls nur eine Zu- oder
Abgangsliste vorkommt, die Vorlage einer Zusammenstellung nicht
erforderlich ist. In diesem Falle ist folgende Bescheinigung auf
der 1. oder 4. Seite der Listen anzugeben:

„Daß im 4. Vierteljahr 1917 nicht mehr und nicht weniger als
..... Mk. Pfg. Einkommensteuer
..... Mk. Pfg. Ergänzungssteuer
in Zugang (Abgang) nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt.
....., den 1917.“

Der Gemeindevorstand.

Rüdesheim, a. Rh., den 11. März 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Rheingaukreises.

Königlich Preussische Bezirksfleischstelle für den Regierungsbereich
Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend Gebühren über die Einfuhrgenehmigung
von Zucht- und Nutzvieh.

Auf Anordnung des königlichen Landesfleischamtes hat unsere
Geschäftsabteilung zur teilweisen Deckung der aus der Durchführung
der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezbr. 1917
erwachsenden Kosten die Gebühren für die Erteilung der Einfuhr-
genehmigung wie folgt festgesetzt:

für ein Blind 3.— Mk.
für ein Kalb oder Schwein 0.50 „
für ein Schaf oder Ziege (bis 15 kg) 0.25 „

Eine Gebühr für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung wird
nicht erhoben.

Frankfurt a. M., den 9. März 1918.

Der Vorsitzende.

Mit aller Kraft gegen den Westen.

Hindenburg und Ludendorff über die Lage.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg und General-
quartiermeister Ludendorff empfingen im Großen Haupt-
quartier eine Anzahl von Pressevertretern, um die allge-
meine militärpolitische Lage zu erörtern. Dabei führte
Generalfeldmarschall v. Hindenburg aus:

Die Rette, die uns erwürgen sollte, ist gesprengt.
Jetzt können wir uns mit aller Kraft gegen den
Feind wenden. Aber die Vorwürfe wegen der Friedens-
bedingungen, die Rußland unterzeichnete, sagte der
Feldmarschall, der Krieg ist keine weiche Sache: Was Ost-
preußen erlebt hat, darf sich nicht wiederholen, deshalb
brauchen wir

Grenzsicherungen.

Die Randstaaten hängen für sich allein in der Luft,
müssen sich an starke geordnete Staatswesen anlehnen.
Das ist geographisch das Deutsche Reich.

Ludendorff fuhr hinzu: „Nicht wir haben, sondern
Rußland hat sich selbst in die Zwangslage gebracht; wir
haben ja doch mit der Ukraine und Livland uns ver-
ständigt. Dasselbe konnte Rußland auch haben. Es wollte
nicht, da müßten wir es eben zwingen. Jetzt ist die Lage
im Osten fast völlig frei. Finnland und Ukraine haben
uns zu Hilfe gerufen. In Finnland finden wir bereits
eine heimische, organisierte Armee, die weiße Garde, die
mit uns zusammengeht. In der Ukraine wird ein Heer
erst geschaffen, dort müssen wir die Durchführung der aus-
gemachten Friedensbedingungen sichern, vor allem das uns
vertragsmäßig zustehende Getreide.“

Die kommenden Kämpfe im Westen.

Unsere Front im Westen, so führte Hindenburg weiter
aus, die noch im vorigen Jahr den Kampf gegen Italien,
England, Frankreich mit stark unterlegenen Kräften führen
mußte, steht jetzt anders da. So schwer es war, erst
mußte im Osten Ruhe geschaffen und im Süden Italien
geschlagen werden. Jetzt sind wir dem Feind überlegen
an Mannschaften und Material, Luftstreitkräften, Kanis,
Gas, alles steht bei uns in stärkster Weise bereit. Was
der Feind angreifen, uns kann's recht sein, und wenn
er den Frieden nicht will, soll er den Kampf haben. Der
wird natürlich das gewaltigste Stück des ganzen Krieges,
aber unsere prachtvollen Soldaten, denen wir alles ver-
danken, werden durchhalten. Derselbe Geist der Ent-
schlossenheit und Selbstaufopferung in der Heimat ist nötig.
Dann werden wir mit Gottes Hilfe einen ehrenvollen
Frieden erringen, einen deutschen, keinen weichen Frieden.

General v. Gallwitz.

General der Artillerie v. Gallwitz, der heute zum
erstenmal im Bericht des Hauptquartiers als Führer einer
besonderen Heeresgruppe im Westen genannt wird,
steht im 66. Lebensjahr. Er war bei Kriegsausbruch
Inspekteur der Feldartillerie. Im Laufe des Feldzuges
hat sich General v. Gallwitz wiederholt ausgezeichnet. Die
von ihm im Sommer 1915 befehligte Heeresgruppe
durchbrach die russischen Stellungen an der Mareslinie
und warf im Verein mit den Nachbargruppen die Russen
über Weichsel und Bug zurück. Im Winter 1915/16 be-
fehligte er eine der gegen Serbien operierenden Armeen.
Im Westen hat er sich besonders an der Somme be-
mehrt. General v. Gallwitz ist Ritter des Schwarzen
Adlerordens und besitzt auch den Pour le mérite mit Eichen-
laub und das Großkreuz des Roten Adlerordens mit
Schwertern.

Englands Schiffsraub an Holland.

Vorläufige Gegenmaßnahmen.

Wie die Niederländische Telegraphenagentur mitteilt,
dürfen vom 15. d. Mts. ab keine holländischen Schiffe mehr
nach England fahren.

Diese Nachricht beweist, daß Holland, während es
wahrscheinlich weitere Unterhandlungen mit der Entente
in Gang zu halten versucht wird, inzwischen alles tut,
um zu verhindern, daß den Engländern noch mehr
holländischer Schiffsraum in die Hände fällt.

Der Standpunkt der Regierung.

Blättermeldungen aus dem Haag zufolge wird der
Minister des Äußeren am Dienstag in der Kammer die
Haltung der Regierung gegenüber dem englischen Er-
pressungsversuch darlegen. Der Minister wird vor allem
dagegen Einspruch erheben, daß die Schiffe in die Gefahren-
zone gebracht werden sollen.

Von Seiten der Regierung wird zwar bestritten, daß
es sich bei der englischen Forderung um ein Ultimatum
handle, in Wahrheit läuft aber die englisch-amerikanische
Mitteilung darauf hinaus, wie ja auch die zweite Mit-
teilung in der Tat erklärt, daß die „Witte“ Englands bis
zum 15. abends erfüllt sein müsse. Die Entente besteht
darauf, den gesamten holländischen Schiffsraum nach Gut-
dünken zu benutzen, und sie versucht, den holländischen
Schiffsraum, der sich in den Häfen befindet, herauszu-
zwingen. Deutscherseits steht man auf dem Standpunkt,
daß unter keiner Bedingung die Entente in die Lage ver-
setzt werden darf, noch mehr holländischen Schiffsraum zu
rauben, als sie dies bereits getan hat. Da man jedoch
die Nahrungsmittelversorgung in jeder Weise auch für
Holland zu fördern wünscht, so wird man holländischen
Schiffen, die ausfahren, um Nahrungsmittel zu holen,
Freiheit geben, wenn ein gleiches Schiff in Amerika frei-
gelassen wird.

Holländische Pressestimmen.

Die gesamte Presse ist einig in der Verurteilung des
Vorgehens der Entente gegen die Neutralen; man erklärt
ganz allgemein, daß der Verband seine Erpressungsversuche
auf alle Neutralen ausdehnen wird. „Nieuwe Rotter-
damsche Courant“ schreibt: Das Ziel der Alliierten ist,
Holland soviel Schiffsraum wegzunehmen, als möglich.
Auf die Mittel, wie sie das erreichen, kommt es den edlen
Anwälten von Menschlichkeit und Recht, den sich selbst als
Vorkämpfer der Kleinen verkleidenden alliierten Regie-
rungen nicht an. Das Blatt betont, daß das Befahren
des gefährlichen Gebietes Holland mindestens die Hälfte
seiner Schiffe kosten würde und daß es eine Lebensfrage
für das Land sei, für den Wettbewerb nach dem Krieg
über möglichst viel Schiffsraum zu verfügen. — Noch
deutlicher wird „Algemeen Handelsblad“, das schreibt zu
der vom Reuterschen Büro verbreiteten britischen Erklä-
rung, daß die Beschlagnahme der holländischen Schiffe
keine neue Form von Seeraub sei, diese Tat ist allerdings
Seeraub und ein ganz grober Willkürakt. Die Holländer
werden diese Beschlagnahme niemals einsehen. Sie werden
eine Rache immer eine Rache und die alliierten Regierungen
Schauspieler nennen.

England zum Bruch bereit?

Rotterdam, 18. März. Die englischen Dampfschiffe in
den holländischen Häfen haben Anweisung erhalten, sich
unter Dampf zu halten, um auf das erste Zeichen hin
sich sofort von hier abfahren zu können.

Das preussische Wahlrecht.

Veränderung der ersten Lesung im Ausschuss.

Berlin, 18. März.

Seute führte der Verfassungsausschuss des preussischen
Abgeordnetenhauses die erste Lesung der drei Wahlvorlagen
zu Ende. Zunächst wurde über einen konservativen Antrag
beraten, dem Mantelgesetz folgenden § 8 einzufügen: Dasselbe
Gesetz tritt drei Monate nach Friedensschluß mit der letzten
europäischen Großmacht, frühestens am 1. April 1919 in Kraft.
Der zweite Absatz dieses § 8 soll lauten: Mit der Bildung der
Präsidentenversammlung für das Herrenhaus ist sofort nach Verkün-
digung dieses Gesetzes zu beginnen.

Ein konservativer begründet diesen Antrag damit, daß
man mit den kommenden innerpolitischen Kämpfen unter
seinen Umständen früher beginnen dürfe, als auch mit der
letzten europäischen Großmacht Frieden geschlossen sei. Es sei
inzwischen denkbar, daß man mit allen Kontinentalstaaten
Frieden schließe, aber mit England nicht. Da aber England
der Hauptfeind sei, dürfe die innerpolitische Neubildung erst
beginnen, wenn auch England zum Frieden gezwungen
worden sei.

Die nächste allgemeine Wahl nach dem neuen Gesetz.

Minister des Innern Dr. Drenth wendet sich gegen den
Antrag, den er wenig verständlich findet. — Auch ein National-
liberaler spricht gegen den Antrag, da man seine Tragweite
nicht übersehen könne und der Antrag auch in die Verfassungs-

Man zeichnet vom 18. März bis 18. April 1918 mittags 1 Uhr die 8te Kriegsanleihe

treitheit der Regierung eingetretten wolle. Nach weiterer Debatte wird der erste Teil des Antrags zurückgezogen, der zweite Absatz angenommen. Einstimmig wurde beschlossen, daß das Gesetz mit dem Tage der Verkündung des Zeitpunkts der nächsten allgemeinen Wahl durch den Minister des Innern in Kraft treten soll.

Über die Verhältniswahl

und die dazu vorliegenden Anträge entsteht eine längere Aussprache. Ein Konservativer erklärte sich als scharfer Gegner der allgemeinen Einführung des Verhältniswahlsystems, die Einführung des Proporz in gemischtsprachigen Bezirken hält er aber für eine nationale Notwendigkeit. Ein Konservativer erkennt zwar die Gründe an, die für die Einführung des Proporz in gemischtsprachigen Landesteilen sprechen, erklärt aber, daß seine Partei es für bedenklich halte, auf dieser abschüssigen Bahn den ersten Schritt zu tun. Der Sozialdemokrat betont, daß seine Partei von jeher für die allgemeine Durchführung des Proporz eingetreten sei; einen Teilproporz in der vorgeschlagenen Art aber müsse er als Ausnahmegeheim abgelehnt werden. Ein Volksparteier tritt für Einführung des Proporz in gemischtsprachigen Bezirken, aber auch für die Großstädte und Industriebezirke ein. Minister Dr. Drews führt aus, die ganze Erörterung sei rein theoretisch, da nach der konservativen Erklärung ja doch eine Ablehnung aller vorliegenden Anträge zweifellos sei. Er verkennet nicht, daß gewichtige Gründe für die Einführung des Proporz nicht nur in gemischtsprachigen Bezirken, sondern auch in den Großstädten sprechen könnten. Einer allgemeinen Einführung des Proporz könne er nicht zustimmen, würde sich aber freuen, wenn für die Ostmark in der zweiten Lesung doch noch eine Einigung zustande käme.

Das Zentrum erklärt sich gegen den Proporz, sowohl im allgemeinen, als auch gegen seine teilweise Einführung. Nachdem noch ein Votum gegen den teilweisen Proporz gesprochen, wurden sämtliche vorliegenden Anträge abgelehnt.

Abgrenzung der Wahlbezirke.

Ein konservativer Antrag verlangt, daß dem § 24 folgender Absatz hinzugefügt werde: „Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke erfolgt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der Flächenabgrenzung, sowie der geschichtlichen Bedeutung der Wahlbezirke.“ Der Antrag wird gegen die Stimmen der Volkspartei, des Sozialdemokraten und des Polen angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet, die zweite Lesung beginnt am 11. April.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

× Eltville, 18. März. Die hiesige Polizeiverwaltung macht bekannt: Wie wir schon nachdrücklich darauf hin, daß das Mitnehmen von Weinbergspfählen, auch Teilen davon, streng verboten und hart bestraft wird. Zugleich erinnern wir noch an das Verbot des Betretens fremder Grundstücke, insbesondere Weinberge, um Salat zu suchen und dergl.

— Eltville, 18. März. Die hiesigen Landwirte werden von Seiten des Magistrats darauf hingewiesen, daß 3 St. von der Landwirtschaftskammer Wiesbaden wieder Leihpferde abgegeben werden können. Gesuche auf Zuteilung solcher müssen durch den Magistrat eingereicht werden.

Zur 3. Kriegsanleihe.

○ Eltville, 18. März. Bei der jetzt zur Zeichnung aufgelegten 3. Kriegsanleihe wird die einheimische Kassauische Landesbank in Verbindung mit ihrer Lebensversicherungsanstalt wiederum mit der von ihr im vorigen Jahre zuerst in Deutschland eingeführten Kriegsanleihe-Verpflichtung hervortreten. Um allen Beteiligten eine passende Gelegenheit zur Benutzung dieser dem Vaterlande und Versicherungsdauer gleich nützlichen Einrichtung zu bieten, sind dieses mal 3 Versicherungsmöglichkeiten für die Versicherung ohne ärztliche Untersuchung vorgesehen worden: die Kriegsanleihe-Verpflichtung mit Anzahlung, ohne Anzahlung sowie mit Prämienvorauszahlung und Rückerstattung der unverbrauchten Prämien im vorzeitigen Todesfalle. Alles Nähere ist aus den diesbezüglichen Druckfachen zu ersehen, die bei den bekannten Stellen der Landesbank erhältlich sind.

Kriegsvorträge im Kaufm. Verein Mittel-Rheingau

⊕ Eltville, 19. März. Mit großem Interesse steht man dem Vortrag von Frau Karopulos-Hoelsch entgegen, welche am Mittwoch, den 20. März 1918, abends 8 Uhr im Bahnhofshotel in Eltville und Donnerstag, den 21. März 1918, abends 8 Uhr in der Turnhalle in Rüdesheim über „Griechenland und sein tragisches Geschick“ unter Vorführung von über 100 prächtigen Lichtbildern sprechen wird. Die Rednerin erzielt überall ganz außerordentliche Erfolge, so schreibt der Hamburgische Correspondent:

„Mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgte die den Saal des Konzertsaals bis auf den letzten Platz füllende Zuhörermenge die Darlegungen der im griechischen Gewande und entsetzender Haartracht gekleideten sympathischen Dame, die in fließendem, durch fremdsprachliche Aussprache reizvoll klingendem Deutsch höchst anregend plauderte.“

Auch die bayrische Rundschau äußert sich überaus günstig und zwar:

„um es gleich vorauszusagen, eine bessere Wahl hätte der kaufmännische Verein nie wählen können: Es war eine Freude, ihren Worten zu lauschen.“ Der stürmische Beifall bezeugte, wie sehr sie jedem zu Herzen gesprochen hatte.“

Der Kartenvorverkauf ist bereits sehr rege und empfehlen wir Jedermann, zeitig Eintrittskarten im Voraus zu lösen, um sich einen guten Platz zu sichern.

Zur Anordnung über Kartoffelverförmung.

AK Rüdesheim, a. Rh. 18. März. Eine Reihe von Gemeinden des Rheingaukreises ist leider mit Speisefartoffeln noch nicht voll versorgt. Da die Provinzialkartoffelstelle sich nicht in der Lage sieht, dem Kreise weitere Mengen zuzuführen, ist der Kreis darauf angewiesen, die Fehlmengen selbst aufzubringen. Es blieb deshalb nichts anderes übrig, als eine Anordnung zu erlassen, daß den Kartoffelerzeugern die zur Selbstversorgung bestimmten Vorräte nur bis zum 20. August 1918 befreit werden und daß sie die für die Zeit vom 21. August bis 14. September 1918 befreiten Vorräte abzuliefern haben. Wir verweisen hierauf auf die in den amtlichen Blättern veröffentlichte Anordnung des Kreisamts. Diese Anordnung ist zweifellos schon darin begründet, daß vom 20. August an wohl nur in Ausnahmefällen die Kartoffelerzeuger noch Kartoffeln aus der vorjährigen Ernte verbrauchen, sondern daß dann schon die neuen Kartoffeln in den Haushaltungen Verwendung finden. So sind ja auch die Nichtlandwirte mit Kartoffeln nur bis zum 3. August 1918 versorgt und wenn also den Landwirten die Kartoffeln noch bis zum 20. August befreit werden, so stehen sie damit wesentlich günstiger, als die übrige Bevöl-

kerung, ganz abgesehen davon, daß die zulässige Verbrauchsmenge für sie um die Hälfte höher ist. Der Eingriff wird natürlich von den Beteiligten sehr empfunden werden. Nach Lage der Verhältnisse aber war die Sicherstellung der für die übrige Bevölkerung benötigten Kartoffeln auf einem anderen Wege nicht möglich. Die näheren Anordnungen wegen der Verteilung treffen die einzelnen Gemeinden.

Unersaubter Tauschhandel.

* Ober-Ingelheim, 18. März. Ein hiesiges am Marktplatz gelegenes Schuhgeschäft wurde auf Anordnung des Kreisamtes Bingen wegen Tauschhandels mit Schuhwaren gegen Butter und Eier polizeilich geschlossen. Sämtliche Schuhwaren des Geschäfts sowie die vorhandene Butter wurden beschlagnahmt.

Schleichhandel.

× Aus der Rheinpfalz, 17. März. Die Polizei in Zweibrücken nahm am Bahnhof eine Frau fest, die einen großen Sack heranschleppte, den sie mit in den Zug nehmen wollte. Es stellte sich heraus, daß dieser Sack für ungefähr 2000 Mk. Wollwaren, Wollzwirn, Seiden- und Stopfgarne bestimmt. Diese Ware war nach Duweiler bei Saarbrücken bestimmt. Die Frau, eine gewerbsmäßige Händlerin, hatte die Waren bei zwei Firmen in Zweibrücken auf gekauft, in einem Geschäft für 1700 Mk. im anderen für 278 Mk. Für das Kilogramm Wollse wurden von ihr 80 Mk., den Fäden 158 Mk. bezahlt. Die Wollse ist übrigens für die Heeresverwaltung beschlagnahmt.

Ersttötet folgt sie seinen Spuren . . .

* In Frankenthal kam dieser Tage eine Kriegerfrau abends spät auf dem Bahnhof an in Begleitung ihres angeblichen Mannes, eines Kriegsinvaliden, der eine dicke, ungewöhnliche Knieverletzung hatte. Die Reise sollte in die Heimat der Frau, nach Barchtesgaden gehen, das Paar mußte aber auf den Frühzug warten und es wurde ihm gestattet, die Nacht über im Wartesaal zu verbleiben. Die Bahnbediensteten interessierten sich für das Paar und es stellte sich heraus, daß der vermeintliche Kriegsinvalide ein französischer Kriegsgefangener und die Verwundung nur vorgefälscht war. Der Franzose stand früher bei der Frau in Arbeit, dann kam er ins Gefangenenlager Landau und war von dort zur Arbeitsleistung nach Gersheim kommandiert worden. Die Frau verfolgte die Spuren des Franzosen und als sie seinen neuen Aufenthalt ausfindig gemacht hatte, packte sie Kleider ihres im Felde stehenden Mannes zusammen und fuhr in die Pfalz, um sich den Geliebten zu holen. Er wurde in den Anzug des Mannes der pflichtvergessenen Frau gesteckt und ließ sich entführen. Statt nach Barchtesgaden ging die Fahrt jetzt aber in weniger lieblicher Gegend.

Schwerer Unfall dreier Zirkuskünstlerinnen.

* In Roddenham (Weser) sind im Zirkus Althoff beim sogenannten „Todessturz“ die drei Geschwister Blumenfeld infolge ungenügender Befestigung des Trapezes aus beträchtlicher Höhe herabgestürzt. Während die jüngste der Künstlerinnen einen schweren Armbruch davontrug, waren die anderen sofort tot.

○ Gemeinsam in den Tod. In einem Berliner Hotel verübte der Baron Adolf v. Rhade Selbstmord, nachdem er vorher seine Gattin erschossen hatte. Die Tat soll aus Nahrungssorgen begangen worden sein. Die Gattin des Barons war in erster Ehe mit dem bekannten Berliner Verteidiger Dr. Fritz Friedmann, der vor zwei Jahren starb, verheiratet. Sie war die vierte Gattin Friedmanns.

○ Die Explosion in Halifax. Neuer meldet aus Halifax: Nach amtlicher Schätzung sind bei der Explosion in Halifax, über die feinerzeit ausführlich berichtet wurde, 1800 bis 2000 Menschen umgekommen. Der Schaden beträgt etwa 28 Millionen Dollar.

○ Sich selbst hineingelegt hat eine große Tuchhandlung in Straßburg i. E., der 3 Meter 60 Luch entwendet worden waren. Sie erstattete Anzeige, in der sie das Stück Luch auf 360 Mark bewertete. Durch den, selbst für Kriegseiten ungewöhnlich hohen Preis veranlaßt, leitete die Polizei eine Untersuchung ein, die ergab, daß die Firma für Stoffe, für die sie beim Einkauf 10 bis 18 Mark bezahlt hatte, 70 bis 100 Mark im Verkauf verlangte. Das ganze Lager im Werte von vielen Tausenden beschlagnahmt und der städtischen Bekleidungsstelle überwiesen.

○ Explosionen bei Paris. Aus Paris wird gemeldet: Infolge eines Unfalls haben sich in Courneuve, in der nördlichen Umgebung von Paris zwei furchtbare Explosionen ereignet. Man zählt 16 Tote und viele Verletzte.

○ Die Bäckergehilfen gegen die Nachtarbeit. Der Bund der Bäcker- und Konditor-Gesellen Deutschlands hat sich mit einer Eingabe an Bundesrat und Reichstag gewandt, in der eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr verlangt wird.

○ Die Notlage der Hotels und Gasthäuser. Die Schließung sämtlicher Küchen in den Hotels und Restaurationsbetrieben wird angeordnet, der neuen Verordnungen gegen den Schleichhandel in Hotels- und Gastwirtschaften ernstlich in Betracht gezogen. War die Verletzung der Gasse schon bisher mit großen Schwierigkeiten verbunden, so bedrohen die neuen Verordnungen die Hotels und Gasthäuser so schwer, daß vielen die Schließung der Betriebe als einziger Ausweg erscheint. Die vom Verband der Hotelbesitzervereine Deutschlands einberufene Versammlung am 20. März in Berlin wird sich mit dieser Frage beschäftigen und über die Möglichkeit eines Auswegs aus den Schwierigkeiten beraten.

○ Schiffszusammenstoß. Der Dampfer „Rathmore“ der London and North Western Railway Co. stieß am Morgen des 15. März mit einem Schiff der britischen Marine zusammen und wurde schwer beschädigt. 840 Fahrgäste landeten in Kingstown, 28 wurden vermißt, 20 Überlebende wurden leicht verletzt. Die „Rathmore“ wurde nach Dublin geklemt.

○ Beschlagnahme des Frauenhaars. Alle gesammelten rohen Frauenhaare sowie Chinesenhaare werden beschlagnahmt. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind nur die von einer Frau gesammelten eigenen Haare, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden. Trotz der Beschlagnahme bleibt die Veräußerung und Lieferung an bestimmte in der Bekanntmachung näher bezeichnete Stellen zulässig, sofern der Preis für 1 Kilogramm nicht mehr als 20 Mark beträgt. Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen, sofern die Gesamtmenge bei einer Person mindestens 1 Kilogramm beträgt, einer monatlichen Meldepflicht an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Mobstoff-Abteilung.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Verurteilung wegen versuchten Landesverrats. Wegen versuchten Landesverrats hat das Reichsgericht die belgischen Arbeiter Wallo zu drei Jahren sechs Monaten Zuchthaus und Chislat zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Genannten waren im Ruhrgebiet auf feilcher Lat dabei erwischt worden, wie sie bei Dunkelwerden auf einem Felde 60 bis 80 Kartoffelpflanzen heranschnitten. Als Verweggrund hatten sie angegeben, daß es ihnen bei ihrer Tat darauf angekommen sei, an der Vernichtung der deutschen Ernte mitzuhelfen. Die Angeklagten waren als freie Arbeiter nach Deutschland gekommen.

§ 6000 Mark Geldstrafe. Der Smir Boh in Danabrad, der unter Überschreitung des Höchstpreises, König zu 5 Mark das Pfund verkaufte, wurde von der Strafkammer zu 6000 Mark Geldstrafe verurteilt.

Protestversammlung Rheingauer Winzer.

× Mittelheim, 17. März. Die heutige Hauptversammlung des Rheingauer Weinbauvereins gestaltete sich zu einer wichtigen und bedeutenden Kundgebung in zwei bedeutungsvollen Angelegenheiten, die den deutschen Weinbau so gut wie den Rheingauer Weinbau betreffen. Zunächst erstattete der Vorsitzende, Landesökonomierat Ott-Rüdesheim den Jahresbericht, der Auskunft über die Arbeit des Vorstandes gab. Dabei wurden auch die Hafen- und Tafen-schäden in der Gemarkung Eltville erwähnt und die Schritte, die bei der Regierung und den Jagdpächtern usw. in dieser Angelegenheit zum Schutz des Weinbergbesitzers getan wurden. Der vom Vereinskassier erstattete Kassenbericht stellte die Einnahmen auf 1726 Mk., die Ausgaben auf 1652 Mk., den Bestand auf rund 74 Mk. fest. Das gesamte Vermögen des Vereins beträgt 1787 Mk. Der Voranschlag für 1918 beträgt 1150 Mk. Zum Ehrenmitglied des Vereins wurde der seit 50 Jahren im Rheingauer Weinbau tätige Geheimrat C. v. Wiesbaden ernannt. Dann gelangte zur Besprechung die Reichsweinsteuer. Nach dem Bericht des Vorsitzenden wurde er am 19. Dez. 1917 nach Berlin berufen, wo er Vertreter des Weinbaues aus Rheinhessen, der Mosel, Württemberg und weiterhin antraf, ferner Vertreter des Weinhandels, sowie solche der Weeren-industrie u. a. Es wurde ihnen eröffnet, daß das Reich höherer Mittel bedürfe, und daß deshalb auch eine Steuer auf den Wein, weinhaltige und weinhaltige Getränke gelegt werden müsse. Früher sei die Weinsteuer zweimal im Reichstag gefaßt, jetzt hätten die Gegner der Steuer nicht mehr die unbedingte Mehrheit. Nun habe man eine Grundsteuer und eine Sondersteuer vorgezogen. Danach sollten 10 v. H. auf jede Flasche erhoben werden. Nach seiner Rückkunft, bei der er gedacht habe, daß den Winzern ja damit eine recht unangenehme Weihnachtsbescherung bevorstehe, gegen die es aber, wie er sich bei seinem Eintreten gegen die Steuer, überzeugt habe, keine Möglichkeit gebe, seien alle maßgebenden Instanzen des Weinbaues zur Beratung zusammengetreten. Man habe sich unter den Winzern nicht der Notwendigkeit entziehen können, daß das Reich unbedingt Geld nötig habe und sich denn auch im Weinbau dahin geeinigt für eine Weinumsatzsteuer einzutreten, die beim Übergang des Weines vom Handel in den Verbrauch erhoben werden solle unter der Voraussetzung, daß andererseits der Weinbau durch hohe Zölle gegen die Einfuhr aus dem Ausland, auch aus Oesterreich-Ungarn, geschützt werde. Tatsächlich habe man dreimal so hohe Zölle wie früher zu erwarten. Wie in der Aussprache hervortrat, sind große Ausflüsse dafür vorhanden, daß das Reich mit diesen Vorschlägen sich einverstanden erklärt. Im allgemeinen war die Stimmung gegen eine Weinsteuer, weil man sich aber den staatlichen Notwendigkeiten nicht verschließen mochte, so wurden die Beschlässe des Verbandes deutscher Weinbaugeliebte anerkannt, die sich im gleichen Sinne: Umsatzsteuer und höhere Zölle bewegen und dazu bestimmte Zahlen nennen. Hierauf beschloß man sich mit der Beschlagnahme der Rheingauer Weine durch das Kriegswucherveramt. Der Vorsitzende führte dazu aus, daß es sich hier um eine Maßnahme des Kriegswucherveramtes gehandelt habe, die geeignet sei, nicht nur den Rheingau und den Weinbau zu schädigen, sondern auch das Vertrauen in den Rheingau zu erschüttern. Da seien einfach von Berlin Herren gekommen, hätten Vernehmungen angestellt und die Keller zugemacht. Man könne nur annehmen, daß dieses Verfahren auf Denunziationen hin erfolgt sei. In Rauen-thal hätten die Herren von dunklen Mägenständen auf Weinversteigerungen gesprochen, hätten die Winzer des Bachers beschuldigt u. a. m. Nun sei aber der Winzer garnicht in der Lage den Weinpreis zu bestimmen, bekanntlich regelte sich dieser durch Nachfrage und Angebot. Der starke Verbrauch im Inland, die schwachen Ernten, die Ausfuhr einer Unmenge Wein nach Holland, Skandinavien und anderen neutralen Ländern, die von der Regierung gern gesehen worden sei, weil sie die Valuta gehoben habe, das alles habe die Lage erschöpft und die Keller geräumt und so das Angebot vermindert. Dabei sei vom Ausland jeder Preis bezahlt worden. Wenn der Weinhandel sich nun keine Vorteile davon versprochen habe, dann hätte er solche Preise doch einfach nicht bezahlt. Im Rheingau selbst sei die Preissteigerung nicht einmal so hoch wie anderwärts gewesen. Man könne also sagen, daß der Handel den Preis bestimme. Bei den Weinversteigerungen sei die Praxis des Weinverkaufs übrigens eine andere als bei privaten Verkäufen. Das sei eine offene Sache, wobei alles der Kontrolle der Öffentlichkeit unterliege. Im übrigen würde er sich als Privatmann verbitten, wenn ihn jemand auf einer Versteigerung fragen würde, ob er das Recht habe zu kaufen. Das ginge seinen Menschen etwas an, das dürfe jeder Privatmann. Bei einem großen Weingutsbesitzer seien die Keller zugemacht worden. Gegen das ganze Vorgehen des Kriegswucherveramtes, das da mit seinen Kriminalbeamten in einer sehr ungeeigneten Sache vorgegangen sei, müsse nachdrücklich Protest erhoben werden. An das Ministerium für Landwirtschaft wollten sie nun eine ausführlich begründete Eingabe richten und dieses zu suchen, hier für Schutz des Weinbaues und Abhilfe zu sorgen. Schluß folgt.

Briefkasten.

Verschiedene Einsendungen mußten für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

Verantwortlich: Adam Etienne, Destrach.

Neunte Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen:

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 18. März,
bis Donnerstag, den 18. April 1918,
mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Königl. Seehandlung), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich hauptstädtischen in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mk. mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1918, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1919, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Januar 1919 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4 % Zins, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½ % Zins mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstern erfolgen.

* Die zugewiesenen Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperrung wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beibehalten.

Berlin, im März 1918.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden — von der verfallenen Auslösung im ersten Auslösungstermin (vgl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages angewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110 %, 115 % oder 120 %) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mk.,
für die 5 % Reichsanleihe wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1919 beantragt wird 97,80 Mk.,
für die 4½ % Reichsschatzanweisungen 98,— Mk. für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet kurzlich bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugewiesen. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

In allen Schatzanweisungen sowohl wie in den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellt die Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht ausgegeben sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5 prozentigen Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehenskasse des Reichs zu deponieren, so können sie die Ausstellung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehenskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgeteilt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehenskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 28. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 28. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30% des zugewiesenen Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% " " " " " 24. Mai " " "
25% " " " " " 21. Juni " " "
25% " " " " " 18. Juli " " "
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. August d. J. zur Rückzahlung fälligen Mark 80 000 000 4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1914 Serie I werden bei der Begleichung zugewiesener Kriegsanleihen zum Nennwert — unter Abzug der Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 28. März ab, bis zum 31. Juli — in Zahlung genommen. Die zu den Stücken gehörenden Zinscheine verbleiben den Zeichnern.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 28. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 28. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 28. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 92 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½ % Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½ % Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- und Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 29. Juni 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5 % Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufseid gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5 % Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2.— für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½ % Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 3.— für je 100 Mark Nennwert zuzugleichen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1919 fällig sind, die mit April/Oktob.-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktob.-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 6. Mai d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 29. Juni 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.

Savenstein. v. Grimm.

Holz-Versteigerung.

Am Mittwoch, den 20. März, mittags 1 Uhr beginnend, werden in dem Winkeler Gemeindevorstand Distrikt 7 „Pfingstsch“ versteigert:

- 4 Rm. Eichen-Scheit
- 250 „ „ und Buchen-Anhüpfel
- 332 „ „ Reiserhüpfel
- 31 „ „ Lärchen-Schichtholz.

Auswärtige werden zur Versteigerung nicht zugelassen.

Winkel, den 18. März 1918.

Der Bürgermeister:
Hartmann.

Naturwein-Versteigerung zu Winkel im Rheingau.

Dienstag, den 9. April, mittags 1½ Uhr, versteigert der Unterzeichnete im Saalbau Rithmann zu Oestrich-Winkel gegenüber der Station Oestrich-Winkel seine

1917er Wein-Ausbeute,

bestehend aus 30 Halbstück
Naturweinen,

größtenteils Riesling-Weine aus besseren und besten Lagen der Gemarkung Winkel.

Probetag für die Herren Kommissionäre am Freitag, den 22. März im „Gasthaus zum Löwen“ zu Winkel; allgemeine Probetage im Saalbau Rithmann zu Oestrich-Winkel am Mittwoch, den 27. März, sowie am Tage der Versteigerung vormittags im Versteigerungslokal.

Winkel i. Rhg., 14. März 1918.

Der Vorstand des Winkeler Winzerverein E. G. m. u. H.

Anschließend hieran läßt Herr

Carl Stahl, Weingutsbesitzer zu Mittelheim,

10 Halbstück 1917er

Mittelheimer Naturweine,

vornehmlich Riesling-Gewächse versteigern. Probetage wie bei dem Winger-Verein Winkel.

Statt Karten!

Danksagung.

Für die große, herzliche und aufrichtige Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres teuren Entschlafenen ist es uns nicht möglich, jedem persönlich zu danken und sprechen wir auf diesem Wege allen unseren innigsten Dank aus.

Besonders danken wir Herrn Pfarrer Neuf für die zu Herzen gehende tröstende Grabrede, seinen Mitbegräbern, Genossen und Freunden, dem „Krieger- und Militärverein“ sowie dem „1. Geisenheimer Fußballverein“ für die vielen Kranz- und Blumenpenden.

Die Hinterbliebenen:

Familie Franz Leinberger.

Winkel, den 18. März 1918.

Ich offeriere eine große Auswahl von
hocheleganten Speisezimmern,
Schlafzimmern mit zwei- und dreibettigen Schränken
in eiche, nussbaum, mahagoni u. lackiert,
mit den dazugehörigen Matratzen,
kompletten Herrenzimmern,
Kücheneinrichtungen in Eisschrank u. weiß lackiert,
polierten u. lackierten Einzelmöbeln,
Stühlen.

Die Möbel können auf Wunsch bis zum Kriegsende stehen bleiben.

Simon Sauer Ww., Möbelfabrik, Alzey.

Gegr. 1829. — Telefon 364.

Landwirte, baut Oelfrüchte!

Das Saatgut für die Sommerfrüchte ist knapp. Die Schweine verschwinden, es gilt Ertrag zu beschaffen und den schwer erträglichen Fettmangel zu beseitigen. Deshalb müssen mehr Oelfrüchte angebaut werden. Der Anbau von Oelfrüchten gibt die Möglichkeit, unsere Felder voll zu bestellen und das fehlende Schweine- und Milchfett zu ersetzen. Dem Oelfrüchtbauer werden besondere Vorteile gewährt:

1. Die Preise sind folgende:

Sommerrüben	41.50 Mk. für den Zentner	Leinfant	37. — Mk. für den Zentner
Sommerraps	42.50 „ „	Weißer Senf	37. — „ „
Wohn	57.50 „ „		

Bei weißem Senf wird außerdem eine Druschprämie von 5. — Mk. für den Zentner gewährt.

2. Es werden 40 Pfund Ammoniak auf den Morgen gewährt.

3. Dem Anbauer steht das Recht zu, von der abgelieferten Menge 40% Oelfrüchten, bei Wohn 50%, der gleichen Art zu billigen Preisen zurückzukaufen. Für Senf wird Kaputtungen geliefert.

4. Je nach der abgelieferten Menge wird den Landwirten Speisefett für den eigenen Bedarf zu billigen Preisen geliefert, bezw. Oelfant zur Erzeugung von Öl für den eigenen Haushalt belassen.

5. Es wird eine Flächenzulage von 25. — Mk. für den Morgen gewährt, vorausgesetzt, daß mindestens geerntet und abgeliefert werden:

Rüben und Wohn	1½ Zentner
Senf	2 „ „

38. — Mk. für jeden weiteren Doppelzentner, der vom ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet abgeliefert wird, werden für Senf 25. — Mk., für Rüben und Wohn 38. — Mk. außer dem gesetzlichen Höchstpreis gewährt, jedoch darf die Gesamtzulage für den ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet, 200. — Mk. nicht übersteigen.

6. Die Auskünfte sind sehr gering.

Alle Auskünfte über Anbauverträge, Saatbezug, Kulturmäßigkeiten usw. werden durch die

Landwirtschafts-Kammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden, Wiesbaden, Rheinstraße 92,

sowie durch die Kommissionäre,

die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M., Schillerstraße 25, und

die Zentral-Ein- und Verkaufs-Genossenschaft für den Reg.-Bezirk Wiesbaden, Wiesbaden, Moritzstraße 29,

erteilt.

Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe

sowie Anmeldungen zum Umtausch älterer Anleihen in neue Schatzanweisungen, nehmen wir bis zum 18. April, mittags 1 Uhr, zu den amtlich bekanntgemachten Bedingungen völlig kostenlos entgegen.

Die bei uns gezeichneten Stücke verwahren wir kostenlos. Es können auch Anteile von Mk. 5. —, 10. —, 20. — und 50. — bei uns gezeichnet werden.

Wenn die Zeichnung bei uns erfolgt, gewähren wir auch jetzt wieder die bisherigen Erleichterungen bei Rückgabe ungekündigter Einlagen und Einräumung provisionsfreier Lombardkredite zu 5% Zinsen.

Vorschuß- u. Creditverein in Geisenheim

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.

Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Wiesbaden, Rheinstr. 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5½%, und, falls Landesbankfahndungsscheine verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 28. März d. Js., sobald für den Sparer kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben wir solche der 8. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder auf 8. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Kriegsanleihe-Versicherung.

3 Versicherungsmöglichkeiten:

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvorauszahlung und Rückerstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfall.

Verlangen Sie unsere Drucksachen!

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht.)

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Wiesbaden, im März 1918.

5% VIII. Deutsche Reichsanleihe

unkündbar bis 1924.

Ausgabepreis 98%.

bei Reichsschuldbuch-Eintragung mit Sperrre bis 15. April 1919 97,80%.

4½% neue

Deutsche Reichsschatzanweisungen

rückzahlbar vom Jahre 1919 ab zu 110%. Ausgabe-Preis 98%.

Wir nehmen Zeichnungen auf obige Anleihe, sowie Umtausch-Offerten älterer Reichsanleihen in die neuen 4½% Reichsschatzanweisungen bis Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr, zu Originalbedingungen kostenlos entgegen.

Elsässische Bankgesellschaft
Filiale Mainz.

Oestrich.

1900er Kameraden Hauptversammlung

Mittwoch, 8 Uhr abends.

Um zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.

Brevet, fauberes
Monatsmädchen

gesucht.

Oestrich, Landstraße 28.

Arbeiter u. Arbeiterinnen

nimmt ständig an
Chemische Fabrik, Winkel.



Wein-Etiketten

in reicher Auswahl und zu billigen Preisen empfohlen

Adam Etienne, Oestrich/Rh.

Buch- u. Steindruckerei.



Sehr beliebt

in allen Frauenkreisen und in der Zeit der Kleiderknappheit besonders wertvolle Helfer sind: das Favorit-Moden-Album, das Favorit-Jugend-Moden-Album, das Favorit-Handarbeits-Album.

nur je 1 Mk., postfrei 1 Mk. 10 Pf. der Internat. Schnittmanufaktur, Dresden-N. 8.

Nach Favorit-Schnittmustern zu schneiden ist sparsam und leicht. Alles sitzt und zeigt von gutem Geschmack.

Besonders zu empfehlen: Köster, Praktische Anleitung, Pantoffeln und Hausschuhe aus allerlei Resten selbst herzustellen, nur 75 Pf., postfrei 80 Pf. Köster, Das praktische Flickbuch, nur 75 Pf., postfrei 80 Pf. Wie man aus allen Kleidern neue herstellt, nur 60 Pf., postfrei 65 Pf.

Die reichhaltigste, interessanteste und gediegenste Zeitschrift für jeden Kleintier-Züchter ist und bleibt die vornehm illustrierte

Tier-Börse

BERLIN SO. 16

Cöpenicker Straße 71.

In der Tier-Börse finden Sie alles Wissenswertes über Geflügel, Hunde, Zimmervögel, Kanarienvögel, Ziegen, Schafe, Bienen, Aquarien usw. usw.

Abonnementspreis: Bei der Post bestellt pro Quartal f. Selbstabholer nur 1,10 Mk., frei ins Haus nur 1,22 Mk.

Erstklassige Inserationsorgane.

Inserate: bei der Expedition, d. Zeitung.

Verlangen Sie Probennummer, Sie erhalten dieselbe grat. u. franko.

Stenogr.-Verein „Habelsberger“

Oestrich-Winkel

Donnerstag, d. 21., kein Meeting

Samstag, d. 23.

Versammlung.

Um zahlreiche Beteiligung ersucht

Der Vorstand.

Evangelische Kirchen-Gemeinde

Oestrich.

Mittwoch, den 20. März

8 Uhr nachm.: Passions-gottesdienst im Saal zu Oestrich.